



# Baudirektion Kanton Zürich

## Tiefbauamt

### Stab / Fachstelle Lärmschutz

Postfach, 8090 Zürich  
Telefon: 043 259 55 11  
Telefax: 043 259 55 12  
E-Mail: [fals@bd.zh.ch](mailto:fals@bd.zh.ch)  
Internet: [www.schallundlaser.zh.ch](http://www.schallundlaser.zh.ch)  
[www.laerm.zh.ch](http://www.laerm.zh.ch)

Bearbeitet von: Christian Mikolasek  
Direktwahl: 043 259 55 22  
E-Mail: [christian.mikolasek@bd.zh.ch](mailto:christian.mikolasek@bd.zh.ch)

An die Gemeinden

Zürich, Februar 2009

## Merkblatt zum Vollzug der SLV

Die Fachstelle Lärmschutz übernimmt gemäss Regierungsratsbeschluss von 14. Januar 2009 die Vollzugsaufgaben der Schall- und Laserverordnung im Kanton Zürich. Zweck dieser Verordnung ist es, das Publikum vor schädlichen Schalleinwirkungen und Laserstrahlen zu schützen.

Alle Informationen in diesem Zusammenhang finden Sie unter <http://www.schallundlaser.zh.ch>.

Mit der Bewilligung der Veranstaltung zusammenhängende Vorschriften (Gastgewerbegesetz, Feuerpolizei, Baurecht usw.) werden nach wie vor von der zuständigen Gemeindebehörde geprüft. Die Fachstelle Lärmschutz ist Meldestelle und für den Vollzug der SLV verantwortlich. Zu diesem Zweck ist ein (Online-) Meldeformular unter [www.schallundlaser.zh.ch](http://www.schallundlaser.zh.ch) (Veranstalter - Veranstaltung melden) abrufbar. Wir bitten Sie diesen Link auf der Gemeindewebseite anzugeben. Ausgefüllte Meldeformulare werden von der Fachstelle Lärmschutz zur Kenntnisnahme an die Gemeinden weitergeleitet.

Wir bitten Sie, uns zu diesem Zweck eine (unpersönliche) E-Mail Adresse anzugeben und uns zusätzlich über die Ansprechperson in Ihrer Gemeinde und über die vorhandenen Lokale und Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihen zu informieren.

Umfragen des BAG bei den Kantonen haben ergeben, dass der Informationsstand der Veranstalter bezüglich der SLV dürftig ist. Wir bitten Sie daher, die Veranstalter über die Anforderungen der SLV zu informieren – [www.schallundlaser.zh.ch](http://www.schallundlaser.zh.ch) (Checkliste Schall und Laser) – und sie explizit darauf hinzuweisen, dass eine Meldepflicht besteht. Zudem soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Meldung einer Veranstaltung das Bewilligungsgesuch nicht ersetzt und dass diese nach wie vor bei der Gemeinde einzureichen ist.

Zur Aufgabenverteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton:

**Die Gemeinde...**

- bearbeitet Bewilligungsgesuche
- ist für den Schutz der Nachbarschaft Lärmeinwirkungen zuständig

**Der Kanton...**

- informiert über die Schall- und Laserverordnung
- ist für Prävention und Aufklärung des Publikums zuständig
- überprüft Meldungen und leitet diese zur Kenntnissnahme an die Gemeinde weiter
- kontrolliert Veranstaltungen, verhängt Sanktionen

Wir bitten Sie deshalb:

- den Link [www.schallundlaser.zh.ch](http://www.schallundlaser.zh.ch) zum Meldeformular auf der Gemeinde Website aufzuführen
- ein unpersönliche E-Mail Adresse einzurichten und der Fachstelle Lärmschutz weiterzuleiten
- die Ansprechperson der Gemeinde der Fachstelle Lärmschutz bekannt zu geben
- die Veranstalter auf Meldepflicht / Bewilligungspflicht hinweisen
- die Veranstalter über die Anforderungen der SLV via [www.schallundlaser.zh.ch](http://www.schallundlaser.zh.ch) hinzuweisen
- (neue) Lokale der Fachstelle Lärmschutz bekannt zu geben